

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung**

**Kundmachung
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren
KKW Olkiluoto, Betriebsverlängerung und Erhöhung der
thermischen Leistung der Reaktorblöcke 1 und 2**

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023, wird kundgemacht:

Für die Betriebsverlängerung und Erhöhung der thermischen Leistung der Reaktorblöcke 1 und 2 des Kernkraftwerkes Olkiluoto wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach finnischem Recht (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz, 252/2017) und Regierungsverordnung über das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Verordnung, 277/2017)) durchgeführt. Zuständige Behörde ist das finnische Ministerium für Wirtschaft und Beschäftigung (Postanschrift: PL 32, FI-00023 VALTIONEUVOSTO), Projektinhaber ist das Unternehmen Teollisuuden Voima Oyi (Postanschrift: Olkiluoto, FI-27160 EURAJOKI).

Gemäß Art. 4 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) und Art. 7 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL) hat die Republik Finnland der Republik Österreich den UVP-Bericht auf Englisch, eine Zusammenfassung auf Englisch und Deutsch, sowie eine englische Übersetzung der Stellungnahme der zuständigen Behörde übermittelt.

Die Unterlagen liegen von **23. Dezember 2024 bis einschließlich 20. Februar 2025** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Bürgerservicestelle/Parterre, zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

In die Unterlagen kann in dieser Zeit von jeder Person während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch im **Internet** auf der Webseite <https://www.umweltbundesamt.at/olkiluoto12lte> des Umweltbundesamtes sowie auf der Homepage der Steiermärkischen Landesregierung unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß ESPOO-Konvention) abrufbar.

Zu den Unterlagen kann jede Person während der Auflagefrist **schriftliche Stellungnahmen** an die Steiermärkische Landesregierung, Adresse siehe oben beim Auflageort, richten. Diese werden an Finnland weitergeleitet.

Graz, am 18. Dezember 2024
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin:
i.V. Mag. Lorenz Rösslhuber